

FB 64  
Frau Kirchhoff

**DS0115/23**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 339-2A „Friedenshöhe“  
im Teilbereich A**

**Untere Bodenschutzbehörde**

**☎ 0391/540-2737, Frau Schick**

Für das B-Plan-Gebiet besteht nach derzeitigem Kenntnisstand derzeit kein Altlastverdacht. Dem B-Plan-Entwurf wird mit folgender Forderung zugestimmt:

1.

Der Planteil B ist in den textlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:

Boden

Bodenaushub ohne Beimengungen, welcher bei den Erdarbeiten in den ehemals unbebauten Bereichen anfällt, ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit, wie möglich wiederzuverwenden. (Näheres s. Begründung zum Entwurf)

2.

Die Begründung zu Entwurf ist im Kapitel 6.7 Boden, Baugrund, Altlasten nach dem 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Im Bereich der unbebauten Flächen wurde im Rahmen der Baugrunderkundung Mutterboden, Löß, Schwarzerde, Schluff, Sand, Geschiebemergel in wechselnden Anteilen und Mächtigkeiten als Umlagerung erbohrt. Da hier sich hier im Vorfeld überwiegend Grünflächen befanden, ist trotz anthropogener Beeinflussung von einer sehr guten Ertragsfähigkeit auszugehen.

Deshalb ist Bodenaushub, welcher bei den Erdarbeiten im B-Plan-Gebiet anfällt, auf ein Mindestmaß zu beschränken, im nutzbaren Zustand zu erhalten und soweit wie möglich unmittelbar wiederzuverwenden für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder zur Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen durch Auftrag auf vorhandene Bodenflächen. Hierbei ist Oberboden für den oberflächennahen Einbau zum Zweck der Wiederbegrünung der Garten / Grünfläche / o. ä. zu verwenden und sachgerecht wieder einzubauen. Bei Verfüllungen ist der Mutterboden für den oberflächennahen Einbau zu verwenden.

Eine Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, ist bei einer Lagerung gemäß der DIN 19639, DIN 19731 und 18915 zu verfahren. Die in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen dürfen dabei nicht zusätzlich beeinträchtigt sowie die stoffliche Situation am Ort des Auf- oder Einbringens nicht nachteilig verändert werden.

Zur Vermeidung einer schädlichen Bodenverdichtung sind bei ggf. notwendigen Erdarbeiten in den betreffenden Bereichen geeignete Baugeräte (z. B. Platten- oder Raupenfahrzeuge statt Reifenfahrzeuge) zu wählen, welche die Bodenpressung soweit begrenzen, dass auch nach



Abschluss der Baumaßnahme noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt bzw. mit einfachen Mitteln durch Wiederauflöckerung wiederherzustellen ist. Letzteres ist ggf. auch durchzuführen. Zudem ist die Befahrung des Grundstücks auf das Nötigste zu beschränken, damit die verbleibenden Flächen geschont werden. Bei der Befahrung ist der Feuchtegrad des Bodens zu berücksichtigen. Sofern das Bodengefüge durch Verdichtung nachteilig beeinträchtigt ist, ist eine Wiederherstellung Bodenfunktionen mit technischen Mitteln durch Wiederauflöckerung vorzunehmen.

Bodenaushub, welcher im B-Plan-Gebiet nicht wiederverwendet werden kann, ist einer geeigneten, möglichst hochwertigen Wiederverwendung bzw. -verwertung im Sinne des Abfall-/Bodenschutzrechtes zuzuführen.

Temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach dem Rückbau zum Ende der Errichtungsphase wieder in ihren ursprünglichen Nutzungszustand zurück zu versetzen.

Die Maßnahmen zur Verhinderung einer Verdichtung des Untergrundes sind entsprechend umzusetzen, zu dokumentieren und die Unterlagen unaufgefordert der UBB vorzulegen. Gleiches gilt für die Verwendung von abgeschobenem Mutterboden.

Die Forderung ergeht auf Grund des § 2 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 i. V. mit §10 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem BBodSchG und der hierzu erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ergebenden Pflichten treffen.

Diese beinhalten u. a. die Überwachung bei Einwirkungen auf den Boden (hier eine Baumaßnahme) sowie die Vorgabe zum vorsorgenden Bodenschutz.

Nach § 18 Abs.1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen der unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg im übertragenen Wirkungskreis.

Nach § 1a Baugesetzbuch („Bodenschutzklausel“) mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Belange des Bodenschutzes sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Hier ist das Augenmerk vor allem auf den vorsorgenden Bodenschutz nach § 7 BBodSchG gerichtet und in Verbindung mit den Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG zu sehen.

Zudem sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BodSchAG LSA Böden vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen (hier im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme) zu schützen. Nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die DIN 19639, DIN 19731 und 18915 regeln die sachgerechte Lagerung des Bodenmaterials. Sie dient dazu, die funktionalen und biologischen Bodeneigenschaften (z. B. „Filter-, Speicher- und Pufferfunktion“; „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen“) zu erhalten.

Die geforderte Wiederverwendung bzw. -verwertung soll ermöglichen, dass der entnommene Boden soweit wie möglich wieder als Pflanzenstandort erhalten werden kann.

Die anzufertigende Dokumentation dient der Kontrolle der Umsetzung durch die Untere Bodenschutzbehörde.

**Untere Immissionsschutzbehörde**

**☎ 0391/540-2634, Herr Bohne**

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Geräuscheinwirkungen, die von der nördlich gelegenen Kindertageseinrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen sie nicht herangezogen werden.

*Scheerenberg*  
Scheerenberg